

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 28 (1952-1953)
Heft: 7

Artikel: Blick auf die Schweiz
Autor: Dürrenmatt, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070858>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Peter Dürrenmatt

DIE SCHUBLADE

Ein Pressedienst wußte neulich zu melden, daß ein im Jahre 1934 eingereichtes Volksbegehrnis bis heute den Stimmberechtigten nie zum Entscheid vorgelegt worden ist. Es handelt sich um die Initiative betreffend die Wahrung der Volksrechte in Steuerfragen. Sie war seinerzeit mit über 100 000 gültigen Unterschriften der Bundeskanzlei übergeben worden. Dann verschwand sie in einer Schublade des Bundeshauses und ward nicht mehr gesehen. Kenner der Verhältnisse behaupten, dieses vergessene Volksbegehrnis ruhe nicht etwa allein in seinem Schubladenfriedhof; es befindet sich dort in Gesellschaft verschiedener anderer Initiativen, die nie dem Urteil einer Volksabstimmung unterstellt worden sind.

Dieser Sachverhalt verrät Verschiedenes. Einmal beweist er, daß Verfassung und Gesetze allein nicht genügen, um das Recht zu gewährleisten. Das Gesetz schreibt nämlich in unserem Fall vor, es seien Volksbegehren spätestens zwei Jahre, nachdem sie eingereicht wurden, vor die Volksabstimmung zu bringen. Trotz dieser Bestimmung vermochten sich im Bundeshaus die unerledigten Volksbegehren anzusammeln. Man mag im Blick auf den oben erwähnten Fall einräumen, daß die erste Hälfte der dreißiger Jahre eine besonders initiativfreudige Epoche gewesen ist. Das waren die Zeiten der Erneuerungsbewegungen, und zur Rechte wie zur Linken schossen die Vorschläge zur Umgestaltung der Bundesverfassung in einzelnen Teilen nur so aus dem Boden. Die Erzeugung von Initiativtexten ging rascher vor sich, als es möglich war, die eingereichten Begehren vor das Volk zu bringen. Die Behörden benützten die Fülle, um bei der Auswahl der Initiativen für die Abstimmung jeweils jenen den Vorzug zu geben, die den

politischen Absichten des Bundeshauses nicht zu ausgeprägt in die Quere kamen; Volksbegehren wie das erwähnte zur Wahrung der Volksrechte in Steuerfragen (das die Absicht bekundete, der Ausgabefreudigkeit der Bundesversammlung Zügel anzulegen) wurden zuerst aufs Eis und hernach auf den Bundesestrich verbracht. Von 1938 an verdüsterte sich dann der Himmel der internationalen Politik. An große interne Auseinandersetzungen war nicht mehr zu denken. Bald darauf brach der Krieg aus. Mit ihm begann eine notrechte Epoche.

Es läßt sich also erklären, warum es möglich war, daß ein Volksbegehrnis mit über 100 000 Unterschriften in den Bundesschubladen verschwinden konnte. «Tout comprendre c'est tout pardonner», «alles verstehen heißt alles verzeihen», sagt ein französisches Sprichwort. So menschlich sympathisch dieses ist — so gefährlich ist es, die Maxime auf die Einrichtungen des Rechtsstaates zu übertragen. Im übrigen beweist unser Beispiel, daß nicht die Behörden allein eine Schuld trifft, wenn sie mit 100 000 guten eidgenössischen Unterschriften willkürlich umsprangen und ein unbedecktes Volksbegehrnis der Volksabstimmung entzogen; es beweist auch, daß die Initianten selbst zuwenig zum Rechten gesehen hatten. Sie hätten immer und unerbittlich auf die Abstimmung dringen müssen.

Vermutlich stehen wir in einer Entwicklung, in der die direkten Volksrechte, Referendum und Initiative an Bedeutung gewinnen werden. Um so notwendiger ist, daß derartige politische Unternehmungen nicht vom Zaun gerissen, sondern sorgfältig vorbereitet werden und der Kampf um sie ausgefochten wird.